

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände



DStGB
Deutscher Städte- und Gemeindebund
www.dstgb.de

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände · Hausvogteiplatz 1, 10117 Berlin

17.05.2021

Frau
Sylvia Kotting-Uhl, MdB
Vorsitzende des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz
und nukleare Sicherheit des Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Bearbeitet von

Tim Bagner (DST)
Telefon: +49 30 37711-610
E-Mail: tim.bagner@staedtetag.de

Dr. Torsten Mertins (DLT)
Telefon: +49 30 590097-311
E-Mail: torsten.mertins@landkreistag.de

Bernd Düsterdiek (DStGB)
Telefon: +49 228 95962-14
E-Mail: bernd.duesterdiek@dstgb.de

Per E-Mail: umweltausschuss@bundestag.de

Aktenzeichen: II-770-55 (DLT)

Die vorliegende Stellungnahme gibt nicht die Auffassung des Ausschusses wieder, sondern liegt
in der fachlichen Verantwortung des/der Sachverständigen. Die Sachverständigen für
Anhörungen/Fachgespräche des Ausschusses werden von den Fraktionen entsprechend dem
Stärkeverhältnis benannt.

Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.12.2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Neufassung) für Zulassungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Wasserhaushaltsgesetz und dem Bundeswasserstraßengesetz (BT-Drs. 19/27672)

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen dankend Bezug auf Ihre Einladung zur öffentlichen Anhörung am 19.5.2021 zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.12.2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Neufassung) für Zulassungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und dem Bundeswasserstraßengesetz (BT-Drs. 19/27672). An der Anhörung kann aus terminlichen Gründen leider kein Vertreter der kommunalen Spitzenverbände teilnehmen, wir möchten Ihnen aber gerne schriftlich die folgenden Anmerkungen zu dem Gesetzesvorhaben übermitteln.

Wir begrüßen grundsätzlich das Ziel des Gesetzentwurfs, den Ausbau der erneuerbaren Energien durch Vereinfachung und Beschleunigung der erforderlichen Zulassungsverfahren voranzubringen. Wir sind uns ferner darüber im Klaren, dass der Gesetzentwurf im Wesentlichen der Umsetzung von europäischen Vorgaben dient. Gleichwohl wäre es an einigen Stellen wünschenswert, wenn die vorhandenen gesetzgeberischen Spielräume genutzt würden, um die Klarheit und Vollzugstauglichkeit der Regelungen insbesondere für die betroffenen Behörden der Städte, Landkreise und Gemeinden zu erhöhen.

Zu § 10 Abs. 5a BImSchG und § 11a Abs. 2 WHG

Aus Sicht der kommunalen Ebene bleibt leider vorerst unklar, wo die einheitliche Stelle nach § 10 Abs. 5a Nr. 1 BImSchG und § 11a Abs. 2 WHG eingerichtet werden und welche konkreten Aufgaben sie im Einzelnen in Abgrenzung zu den kommunalen Genehmigungsbehörden übernehmen soll. In Bezug auf das Immissionsschutzrecht wird angeregt, die Zuständigkeit der einheitlichen Stelle für vereinfachte Verfahren in § 18 Abs. 2 BImSchG auszuschließen, da das Verfahren ansonsten bei überschaubaren Fällen unnötig verkompliziert würde. Da die Zuständigkeit einer einheitlichen Stelle auch in den Änderungen des WHG vorgesehen ist, wird eine Änderung auch von § 13 BImSchG angeregt.

Zu § 16b BImSchG

Wir halten es für richtig, das Repowering von Erneuerbare-Energie-Anlagen zu erleichtern. Zur Erreichung der Klimaschutzziele stellt der Ausbau der erneuerbaren Energien einen ganz wesentlichen Baustein dar. Die Rahmenbedingungen für das Repowering sind mitentscheidend dafür, dass die ambitionierten Ziele im Bereich der Windenergie erreicht werden können. Dies ist besonders wichtig vor dem Hintergrund des bevorstehenden Förderendes für 16.000 MW Windkraftleistung bis 2025.

Allerdings fehlt in dem Gesetzentwurf aus unserer Sicht eine hinreichend klare Abgrenzung zwischen Repowering und Neuerrichtung. Es bleibt insofern etwa unklar, ob bei (geringfügigen) Abweichungen vom bisherigen Standort eine Neuerrichtung oder ein Repowering vorliegt. Es wird daher angeregt, klare Regelungen aufzunehmen, in welchen Fällen eine Neugenehmigung bzw. Änderungsgenehmigung/-anzeige erforderlich ist. Hierzu gehört auch eine Regelung für existierende Windparks, d. h. wenn sich der neue Standort innerhalb des bisherigen Windparks befindet und sich die Anlagenzahl im Windpark nicht erhöht.

Ferner befürchten wir aufgrund von Rückmeldungen aus der kommunalen Praxis, dass die mit dem Gesetzentwurf beabsichtigte Verfahrensvereinfachung für Repowering-Vorhaben von Windkraftanlagen weitgehend ins Leere laufen könnte. Der Gesetzentwurf sieht in § 16b Abs. 1 Satz 1 BImSchG vor, dass künftig nur Anforderungen geprüft werden müssen, wenn durch das Repowering nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese nach § 6 BImSchG erheblich sein können (Potentialmaßstab). Dies ist grundsätzlich zu begründen. Allerdings ist erforderlich, dass hinsichtlich der Erheblichkeitsschwelle genauer geregelt wird, nach welchen Maßstäben und aufgrund welcher Unterlagen nachteilige Auswirkungen durch die betroffenen Behörden bewertet werden sollen. Zudem müsste klargestellt werden, welche Anforderungen noch zu prüfen sind, wenn keine nachteiligen Auswirkungen im vorgenannten Sinne vorliegen: gar keine Anforderungen oder zumindest bauliche Anforderungen (z. B. statische Prüfungen)? Bei der Bewertung sind zudem die mit dem Rückbau verbundenen Entlastungen zu berücksichtigen.

Zumindest im Hinblick auf den Naturschutz dürfte das Repowering regelmäßig erhebliche Auswirkungen haben. Neue Anlagen sind typischerweise deutlich höher als die Bestandsanlagen. Dadurch ergeben sich auch Standortverschiebungen. Die artenschutzrechtlichen Auswirkungen können nur auf Grundlage hinreichend aktueller Daten beurteilt werden. Für die Altanlagen fehlt aber oft schon diese Datengrundlage. Darüber hinaus können sich nachteilige Auswirkungen aufgrund der Dimensionen der neuen Anlagen insbesondere in folgenden Bereichen ergeben: Immissionsschutz (Schall, Schattenwurf), Baurecht

(Abstandserfordernisse zu Wohnbebauung, Eisabwurf, Turbulenzen, Erschließung), Luftverkehr, Belange des Deutschen Wetterdienstes. Eine Vereinfachung könnte allenfalls darin bestehen, dass die Vorbelastung durch die Altanlagen Berücksichtigung findet. Für den Untersuchungsumfang stellt die geplante Neuregelung nach unserer Einschätzung jedoch keine Vereinfachung dar. Eine spürbare Vereinfachung und Beschleunigung der Verfahren erwarten wir durch die geplante Gesetzesänderung daher nicht. Wenn dies tatsächlich erreicht werden soll, wären im Einzelnen eine praxistaugliche Repowering-Definition, eine entsprechende Anwendung des § 6 Abs. 3 BImSchG, die Anwendung des vereinfachten Verfahrens gemäß § 19 BImSchG, Eilrechtsschutzanträge nur innerhalb eines Monats und eine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung nur bei Notwendigkeit konkrete Ansatzpunkte.

Aus Sicht der Genehmigungsbehörden hat es sich bei Windkraftanlagen im Übrigen bewährt, dem Vorhabenträger zu empfehlen, freiwillig auch für Anlagen im vereinfachten Genehmigungsverfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung ein Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu beantragen. Dies kann sinnvoll sein, um das Verfahren transparent zu machen und die Bürgerschaft mit einzubinden. Auch sind wir der Auffassung, dass die grundsätzliche Akzeptanz entsprechender Vorhaben verbessert werden kann, wenn eine Öffentlichkeitsbeteiligung stattfindet. Somit regen wir an, dass § 16b Abs. 1 Satz 2 BImSchG dahingehend geändert wird, dass der Vorhabenträger jederzeit freiwillig die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung beantragen kann.

Wir wären Ihnen verbunden, wenn Sie unsere Anmerkungen im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens berücksichtigen könnten.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Detlef Raphael
Beigeordneter des
Deutschen Städtetages



Dr. Kay Ruge
Beigeordneter des
Deutschen Landkreistages



Norbert Portz
Beigeordneter des
Deutschen Städte- und Gemeindebundes